

# **Satzung des Förderverein BdP Stamm Skoten e.V.**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „Förderverein BdP Stamm Skoten“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Hamm.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ermöglichung der Jugendarbeit des Stamm Skoten im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Altena, sowie dessen Tätigkeiten und Vorhaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Ressourcen jeglicher Art verwirklicht. Jedes ordentliche Mitglied ist nach besten Kräften dazu verpflichtet, den Satzungszweck zu verfolgen.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Sollte die satzungsmäßige Ausgabe von Mitteln verweigert werden, kann ein ordentliches Mitglied bis zwei Wochen nach der Verweigerung eine Mitgliederversammlung einberufen, welche über die Vergabe der besagten Mittel neu beschließt. Der durch die Mitgliederversammlung ermittelte Entschluss ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag von minderjährigen Personen muss von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Es ist anzugeben, ob eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft gewünscht ist. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaften sind durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand bestimmte Person festzuhalten.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- der Ausschluss aus dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. oder
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 10 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder ist höher als der Beitrag für fördernde Mitglieder.

## **§ 11 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer:in,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie
- weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Drittel eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand bestimmte Person geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, der das Protokoll über die Versammlung führt.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer:in und einem Mitglied der Stammesführung des BdP Stammes Skoten.

Die Stammesführung des BdP Stamm Skoten ernennt dazu eine Person aus ihrer Mitte, welche ordentliches Mitglied im Verein ist oder wird.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

Die/Der Kassierer:in wird mit der Pflege der Vereinsgelder beauftragt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann Aufgaben an ordentliche Mitglieder delegieren.

### **§ 14 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Kassenprüfer/in.

Diese/Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

In der Kassenprüfung ist zu prüfen, ob die Pflege der Vereinsgelder ordentlich und satzungsgemäß erfolgt ist. Dies erfolgt nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr. Die/der Kassenprüfer:in hat ein Protokoll über die Kassenprüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BdP LV NRW Stamm Skoten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Ermöglichung der Jugendarbeit.

**Gründungsmitglied, Ort, Datum, Unterschrift**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_